



Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmittel

Personen, die **gewerbsmäßig** folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiproducte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen

und dabei mit ihnen **direkt** (mit der Hand) **oder indirekt** über Bedarfsgegenstände (z. B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen

oder

in **Küchen** von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur **Gemeinschaftsverpflegung** tätig sind,

benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeit eine **Bescheinigung** gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch ihr **Gesundheitsamt**.

Eine Belehrung Ihres Kindes durch das **Gesundheitsamt** steht an. Da Ihr Kind noch nicht volljährig ist, informiere ich Sie damit über den Inhalt der Belehrung durch das **Gesundheitsamt**.

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

In den oben genannten Lebensmitteln können sich bestimmte **Krankheitserreger** besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmittel können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie die oben genannten **Tätigkeiten nicht ausüben** dürfen, wenn bei Ihnen **Krankheitsscheinungen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihrem Kind festgestellt hat:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger.
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Sie haben infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Die Untersuchung einer **Stuhlprobe** von Ihrem Kind hat den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben:

- Salmonellen
- Shigellen
- Enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien
- Choleravibrionen.

Wenn Ihr Kind diese Bakterien **ausscheidet** (ohne dass Sie sich krank fühlen müssen), besteht ebenfalls ein **Tätigkeitsverbot** im Lebensmittelbereich.

Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.

Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für **Typhus und Paratyphus**.

Typisch für **Cholera** sind **milchigweiße Durchfälle** mit hohem Flüssigkeitsverlust.

Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine **Hepatitis A oder E** hin.

Wunden oder offene Stellen von **Hauterkrankungen** können infiziert sein, wenn **sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen** sind.

Treten bei Ihrem Kind die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch! Sagen Sie Ihm auch, dass Ihr Kind in einem Lebensmittelbetrieb Praktikum durchführt. Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich die Schule und den Praktikumsbetrieb über die Erkrankung zu informieren.

Bitte unterschreiben Sie kurz vor der Belehrung Ihres Kindes durch das Gesundheitsamt (maximal 48 Stunden vorher) die nachfolgende Erklärung, dass Sie dieses Merkblatt gelesen und verstanden haben und Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot Ihres Kindes bekannt sind.

Nach der mündlichen Belehrung erhält Ihr Kind die Bescheinigung für die Schule und/oder den Praktikumsbetrieb.

Anhang I

Wie kann Ihr Kind zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen ?

Antwort

- Vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch sind gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser zu waschen. Zum Händetrocknen empfehlen sich Einwegtücher.
- Vor Arbeitsbeginn sollten Fingerringe und Armbanduhr abgelegt werden.
- Es sollte saubere Schutzkleidung (Kopfhaube, Kittel, Handschuhe, Schuhe für Innenräume) getragen werden.
- Nie sollte auf Lebensmittel gehustet und geniest werden.
- Kleine, saubere Wunden an Händen und Armen sind mit wasserundurchlässigem Pflaster abzudecken.

Erklärung nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz

SchülerIn	
Geb.-Dat.	
Straße / Nr.	
PLZ / Ort	

Von der/ dem/ den Erziehungsberechtigtem maximal 48 Stunden vor der Belehrung des Kindes zu unterschreiben.

Ich erkläre hiermit, dass ich das Merkblatt über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG gelesen und verstanden habe. Mir sind keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot meines Kindes bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Von der Schülerin / dem Schüler nach der Belehrung durch das Gesundheitsamt zu unterschreiben.

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mündlich und schriftlich aufgeklärt wurde und bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers